

# Verordnung der Stadt Wittichenau über Parkgebühren

## - Parkgebührenordnung -

---

*Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZuVO) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Verordnung beschlossen:*

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wittichenau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Parkgebühren können auch erhoben werden auf bewachten Parkplätzen, die von der Stadt für besondere Ereignisse bzw. Großveranstaltungen eingerichtet werden.

### **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Am Wald- und Strandbad Wittichenau während der Öffnungszeiten:

- 0,50 €                    2 Stunden (Mindestgebühr),
- 1,00 €                    4 Stunden,
- 2,00 €                    Tageskarte,

2. Am Knappensee (Parkplatz Maukendorf Bootshaus) von 8.00 bis 20.00 Uhr:

- 0,50 €                    1 Stunde (Mindestgebühr),
- 1,00 €                    2 Stunden,
- 1,50 €                    3 Stunden,
- 2,00 €                    4 Stunden,
- 2,50 €                    5 Stunden,
- 3,00 €                    Tageskarte (12 Stunden),

2. Auf bewachten Sonderparkplätzen nach § 1 Abs. 2:

- 0,50 €                    2 Stunden (Mindestgebühr),
- 1,00 €                    4 Stunden,
- 2,00 €                    Tageskarte.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 12.04.2002 außer Kraft.

Wittichenau, 20.03.2009

Udo Popella  
Bürgermeister

*(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07/09 am 27.03.2009; in Kraft getreten am 28.03.2009)*